

# Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000

Herausgegeben von  
Dieter R. Bauer, Rudolf Hiestand, Brigitte Kasten,  
Sönke Lorenz in Zusammenarbeit mit dem  
Institut für Geschichtliche Landeskunde und  
Historische Hilfswissenschaften  
der Universität Tübingen

Redaktion  
Nicola Becker und Eva Hamer



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen  
1998

981076

# Kritische Anmerkungen zur sogenannten „anianischen Reform“

von  
Dieter Geuenich

„Wohl auf keinem Gebiet hat Ludwig der Fromme eine erfolgreichere Wirksamkeit entfaltet als auf dem des Mönchwesens, der einzige Punkt, worin er seinen Vater Karl übertroffen hat“, so charakterisierte Josef Koschek<sup>1</sup> vor 89 Jahren die Bemühungen des inzwischen in vielfacher Hinsicht rehabilitierten<sup>2</sup> Kaisers um die Reform der monastischen und geistlichen Gemeinschaften im Karolingerreich. Diese Reform – im Titel der Dissertation Koscheks als Klosterreform Ludwigs des Frommen bezeichnet – ist in der Folgezeit als „anianische Reform“ in die deutschsprachige Forschung und in sämtliche Handbücher und Lexika – vom Lexikon für Theologie und Kirche bis zum Lexikon des Mittelalters – eingegangen<sup>3</sup>.

Neuerdings ist der Terminus „anianische Reformbauten“ sogar in die Architekturgeschichte eingeführt worden, und zwar durch Werner Jacobsen<sup>4</sup>; er versteht darunter einen in Argelliers, Maursmünster und Inden realisierten Kirchenbautyp, der mit der „anianischen Reform“ aufgekommen, parallel zu ihr als „anianische Baugesinnung“ durchgesetzt worden und mit den „letzten Resten der anianischen Reform“ bald nach Benedikts Tod wieder untergegangen sei<sup>5</sup>. Wörtlich glaubt er fest-

<sup>1</sup> J. KOSCHEK, Die Klosterreform Ludwigs des Frommen im Verhältnis zur Regel Benedikts von Nursia (Diss. Greifswald 1908), S. 8.

<sup>2</sup> Zur Korrektur des überwiegend negativen Bildes vgl. F.-L. GANSHOF, Louis the Pious Reconsidered, *History* 42 (1957), S. 171–180; T. SCHIEFFER, Die Krise des karolingischen Imperiums, in: *Aus Mittelalter und Neuzeit. FS für Gerhard Kallen*, hg. von O. ENGELS und H.M. KLINKENBERG (1957), S. 1–17; zuletzt zusammenfassend: N. STAUBACH, „Des großen Kaisers kleiner Sohn“. Zum Bild Ludwigs des Frommen in der älteren Geschichtsforschung, in: *Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840)*, hg. von P. GODMAN und R. COLLINS (1990), S. 701–721.

<sup>3</sup> Vgl. etwa A. ANGENENDT, *Das Frühmittelalter. Die abendländische Christenheit von 400 bis 900* (1990), S. 367; J. SEMMLER, s.v. Benedikt von Aniane, *LThK* 2 (1958), Sp. 179; J. SEMMLER/H. BACHT, s.v. Benedikt von Aniane, *LexMA* 2 (1980), Sp. 1864–1867: „anian. consuetudo“.

<sup>4</sup> W. JACOBSEN, Allgemeine Tendenzen im Kirchenbau unter Ludwig dem Frommen, in: *Charlemagne's Heir* (wie Anm. 2), S. 641–654, Zitat S. 646 u. ö.

<sup>5</sup> JACOBSEN (wie Anm. 4), S. 652 f.

stellen zu können, daß „sich enge Bezüge zwischen dem reformerischen Programm und den (vom Verf. vorgestellten) Reformbauten erkennen lassen, auch wenn in den Aachener Reformstatuten zur Architektur nicht explizit Stellung genommen wurde“.

Das klingt, auch wenn man nicht zu den Kriterien des Verfassers auf dem Gebiet der Architekturgeschichte Stellung nehmen will, so, als wenn allen klar vor Augen stünde, was der Inhalt der „anianischen Reform“ war und vor allem von wann bis wann sie exakt zu datieren sei. Der Beginn dieser neuen Bauphase im Reich wird mit dem „Regierungsantritt Ludwigs 814 in Aachen“ gleichgesetzt, der nach Jacobsen „kirchenpolitisch einen Bruch bedeutet“. In Maursmünster, dem „Reformzentrum“ im Elsaß, und dann vor allem in der „Zentrale“ und „Musteranstalt“ Inden sei, so Jacobsen wörtlich, „alles, was zu Zeiten Karls des Großen für gut und teuer erachtet worden war, ... ignoriert“ und der neue „anianische Reformbaustil“ angewendet worden. Ohne auf diese Kirchenbauweise, die übrigens nach Jacobsen „meilenweit“ vom St. Galler Klosterplan entfernt ist<sup>6</sup>, näher einzugehen, erscheint es bemerkenswert, wie klar umgrenzt die Vorstellung von der „anianischen Reform“ inhaltlich und zeitlich ist, die den kirchenbaulichen Erörterungen zugrunde liegt. Demnach kam sie mit Benedikt ins Reich, blieb mit seiner Person verbunden, so daß Jacobsen folgerichtig den Tod des Reformers 821 als „einen ersten Rückschlag“ für die anianische Reform, aber auch für den damit eng verbundenen Reformbau konstatiert, und er spricht wörtlich davon, daß die Kirchenbauten aus „den dreißiger Jahren des 9. Jahrhunderts“ „eine Fortführung anianischer Baugesinnung“ – jeder auf seine Weise – verweigerten<sup>7</sup>.

Spätestens jetzt, nachdem die Kunst- und Architekturgeschichte den von Historikern geprägten Begriff der „anianischen Reform“ übernommen hat, sollten wir Rechenschaft darüber ablegen, was wir mit dieser Bezeichnung meinen, was inhaltlich und zeitlich unter „anianischer Reform“ zu verstehen ist. Um das Ergebnis der folgenden kritischen Anmerkungen vorweg zu nehmen: sie werden zu dem – hoffentlich überzeugenden – Schluß gelangen, daß es besser wäre, diesen Begriff aufzugeben, zumindest aber aus dem Vokabular der Historiker zu streichen.

Die folgenden kritischen Anmerkungen zur historischen Forschung Josef Semmler zu widmen, dessen Name mit dem der „anianischen Reform“ eng verbunden ist, erscheint nicht nur gerechtfertigt, sondern besonders angebracht, da auch er inzwi-

<sup>6</sup> JACOBSEN (wie Anm. 4), S. 649.

<sup>7</sup> Sehr kritisch äußerte sich Günther Binding in der Diskussion des Vortrags zu den Vorstellungen Jacobsens. Vgl. bereits G. BINDING, Köln-Aachen-Reichenau. Bemerkungen zum St. Galler Klosterplan von 807–819 (Kölner Universitätsreden 58, 1981).

<sup>8</sup> JACOBSEN (wie Anm. 4), S. 642.

<sup>9</sup> JACOBSEN (wie Anm. 4), S. 645 f.

<sup>10</sup> JACOBSEN (wie Anm. 4), S. 646.

<sup>11</sup> JACOBSEN (wie Anm. 4), S. 650 und S. 653.

schen von dieser Bezeichnung der karolingischen Reform Abschied genommen hat<sup>12</sup>. Überhaupt findet sich vieles von dem, was im folgenden kritisch angemerkt wird, schon in den neueren Schriften des Jubilars. Ohnehin geht es nicht um die Herausarbeitung von Gegensätzen, sondern um eine kritische Bestandsaufnahme. Wieviel wir alle und insbesondere der Autor dieses Beitrages den Forschungen Josef Semmlers zu den monastischen Reformen verdanken, wird jeder Kundige auch im Folgenden deutlich erkennen<sup>13</sup>.

Kritische Anmerkungen erscheinen aber nicht nur angebracht

1. zum Begriff der „anianischen Reform“, sondern auch
2. zur Quellenbasis, zur Überlieferungsgrundlage unseres Wissens von der monastischen Reformtätigkeit unter Ludwig dem Frommen, und schließlich
3. zu den Auswirkungen der Reformen Benedikts und seiner Mitstreiter, das heißt zum Verhältnis von Norm und Wirklichkeit, zu den kaiserlichen und synodalen

<sup>12</sup> Dies wurde nach der Reichenau-Tagung 1986 über „Monastische Reformen im 9. und 10. Jahrhundert“ deutlich, auf der Herr Semmler laut Programm und anschließendem Protokoll über „Das Erbe der anianischen Reform im 10. Jahrhundert“ gesprochen hat (Protokoll über die Arbeitstagung vom 30.09. – 03.10.1986 auf der Insel Reichenau Nr. 291 vom 10.03.1987, S. 1 und S. 5. Vgl. dort auch bereits die kritischen Bemerkungen zum Begriff „anianische Reform“ im Vortragstext des Verf., a.a.O. S. 15). Daß er in diesem Vortragstitel dann in der Druckfassung den Begriff „anianische Reform“ durch „karolingische Klosterreform“ ersetzt (J. SEMMLER, Das Erbe der karolingischen Klosterreform im 10. Jahrhundert, in: Monastische Reformen im 9. und 10. Jahrhundert, hg. von R. KOTTJE und H. MAURER (Vorträge und Forschungen 38, 1989), S. 29–77. Vgl. dort auch die Zusammenfassung von M. WERNER, Wege der Reform und Wege der Forschung. Eine Zwischenbilanz, S. 247–269, der (S. 250) den Vortrag von Semmler noch unter dem alten Titel zitiert und diskutiert und diese terminologische Korrektur in den folgenden Beiträgen stets beibehalten hat, darf vielleicht als Konsequenz aus der auf der Reichenau geführten Diskussion angesehen werden. Vgl. D. GEUENICH, Gebetsgedenken und anianische Reform – Beobachtungen zu den Verbrüderungsbeziehungen der Äbte im Reich Ludwigs des Frommen, in: Monastische Reformen (wie oben), S. 79–106.

<sup>13</sup> Es können hier nicht die zahlreichen Publikationen des Jubilars einzeln angeführt werden, in denen er den Problemkreis der Reform aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtete und denen die Geschichtswissenschaft zur Karolingerzeit wesentliche neue Erkenntnisse verdankt. Hingewiesen sei jedoch stellvertretend auf die grundlegende Bedeutung von Semmlers überlieferungsgeschichtlicher und inhaltlicher Aufarbeitung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs des Frommen besonders für die Jahre 816 und 817, die in eine ausführlich dokumentierte kritische Neuedition der entsprechenden Texte einmündete (J. SEMMLER, Zur Überlieferung der monastischen Gesetzgebung Ludwigs des Frommen, DA 16 (1960), S. 309–388; *Corpus consuetudinum monasticarum*, 1: *Initia consuetudinis Benedictinae. Consuetudines saeculi octavi et noni*, hg. von K. HALLINGER (1963); Josef Semmler besorgte den Hauptteil der Editionen: S. 1–91, S. 355–481, S. 501–582). Prägnant arbeitete er dabei auch die verfassungsrechtlichen Aspekte (nicht nur) der monastischen Reformpolitik heraus (J. SEMMLER, *Traditio und Königsschutz. Studien zur Geschichte der königlichen monasteria*, ZRG Kan. 76 (1959), S. 1–33; DERS., *Iussit ... princeps renovare ... praecepta. Zur verfassungsrechtlichen Einordnung der Hochstifte und Abteien in die karolingische Reichskirche*, in: *Consuetudines Monasticae*. FS für Kassius Hallinger, hg. von J. ANGERER und J. LENZENWEGER (1982), S. 97–124).

Bestimmungen einerseits und deren Befolgung in den monastischen und geistlichen Kommunitäten des Karolingerreiches andererseits.

Damit ist die Gliederung der folgenden Ausführungen vorgegeben.

### 1.

Wenn man „anianische Reform“ analog zu Begriffen wie „cluniazensische Reform“, „Hirsauer Reform“, „Siegburger Reform“ usw. versteht, so denkt man an eine Klosterreform, die vom aquitanischen Kloster Aniane in der heutigen Diözese Montpellier ausging. Insofern ist der Begriff auch ohne weiteres für den Raum Aquitanien und für die Zeit des Unterkönigtums Ludwigs des Frommen anwendbar und brauchbar. Denn der anianische Konvent entsandte bekanntlich Mönche in die dortigen Klöster der Grafen, der Bischöfe und auch des Unterkönigs selbst; in Aniane wurden fremde Mönche geschult und von Benedikt auf die *regularis forma*, auf die *una regula* als Grundgesetz monastischer Lebensführung eingeübt<sup>14</sup>. Aber das Zentrum war Benedikt selbst, der Gründer des Klosters, und nicht seine Kommunität. Das zeigte sich in aller Deutlichkeit nach 814, als Benedikt seine Klostergründung verließ, um auf Wunsch des Kaisers am Hofe größere Aufgaben zu übernehmen. Joachim Wollasch hat festgestellt, „daß sein Kloster Aniane nur in Verbindung mit seinem Namen in die geschichtliche Überlieferung einging, danach aber zur Bedeutungslosigkeit herabsank“<sup>15</sup>. Und Josef Semmler hat neulich sogar im Hinblick auf die Formulierung *omnibus in regno suo monasteriis prefecit* in der *Vita* des Reformabtes<sup>16</sup> betont, daß uns keine andere Quelle dazu berechtige, „daraus eine Überordnung des Abtes von Aniane im Sinne des Hauptes eines hierarchisch strukturierten Klosterverbandes abzuleiten“<sup>17</sup>.

Wichtiger noch: Als Benedikt auf Wunsch des Kaisers zunächst ins elsässische Maursmünster und dann nach Inden bei Aachen überwechselte, verlor Aniane jegliche Bedeutung für die Reformpolitik im Reich. Wenn also die auf den beiden Aachener Synoden von August/September 816 und Juli 817 in Angriff genommenen monastischen Reformen unter den Begriff „anianische Reform“ gefaßt werden sollen, dann kann sich das Adjektiv anianisch nur auf die zentrale Gestalt des Benedikt von Aniane beziehen<sup>18</sup>. Und in der Tat scheint die offenkundige Unmöglichkeit, die

<sup>14</sup> SEMMLER/BACHT (wie Anm. 3), Sp. 1864.

<sup>15</sup> J. WOLLASCH, Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt (Münstersche Mittelalter-Schriften 7, 1973), S. 18.

<sup>16</sup> Ardonis vita Benedicti abbatis Anianensis et Indensis, hg. von G. WAITZ, MGH SS 15,1, S. 215.

<sup>17</sup> J. SEMMLER, Benediktinische Reform und kaiserliches Privileg. Zur Frage des institutionellen Zusammenschlusses der Klöster um Benedikt von Aniane, in: Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde, hg. von G. MELVILLE (Norm und Struktur 1, 1992), S. 259–293, hier S. 274.

<sup>18</sup> So schon GEUENICH (wie Anm. 12), S. 81.

Reform mit seinem Namen als „benediktinische Reform“ zu bezeichnen – das würde andere Assoziationen hervorrufen –, der eigentliche Grund für die unglückliche und – wie gesagt – unpassende Bezeichnung der Reform als „anianische Reform“ zu sein. Ist also mit „anianische Reform“ das Reformwerk des Benedikt von Aniane gemeint, dessen „Reform-Zentrum“ – wenn man so will – nach 814 in Maursmünster, Inden oder gar am Hofe des Kaisers lag, so bleibt immer noch die Frage, ob wir die Klosterreform der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts zu Recht mit seinem Namen verknüpfen.

War er als „Generalabt“ allein „die Seele der 816 einsetzenden Reform des Mönchtums“, wie Heinz Löwe<sup>19</sup> formulierte? Josef Semmler hat sich neulich gegen die früher auch von ihm verwendete Bezeichnung Benedikts als „Reichsabt“ ausgesprochen, weil ihm der Kaiser „gerade nicht die Position und die Befugnisse eines ‚Oberabtes‘ oder ‚Generalabtes‘“ übertragen habe<sup>20</sup>. Welche Rolle spielte neben ihm Abt Hilduin von Saint-Denis, der Erzkapellan des Kaisers, der nach Max Buchner „die Rolle eines Vizepapstes, eines Primas im Frankenreich“<sup>21</sup> anstrebte? Welche Rolle spielte der mit Benedikt eng befreundete und mit ihm gemeinsam aus Aquitanien an den Hof berufene Abt Helisachar, bis 819 der Kanzler des Kaisers<sup>22</sup>? Welche Bedeutung hatten die Bischöfe Ebbo von Reims, Theodulf von Orleans und Agobard von Lyon für das Reformwerk<sup>23</sup>?

Vor allem aber ist die Frage zu stellen, ob 814 wirklich ein „Bruch“ zu konstatieren ist, wie die eingangs erwähnten Zitate formulieren<sup>24</sup>, ob Benedikts Werk wirklich der Neuanfang im Bemühen um eine reichsweite Reform der Mönche und Kanoniker der Nonnen und Kanonissen war, wie es der Begriff „anianische Reform“ suggeriert? Wie ordnen sich dann etwa die Reformen eines Leidrad von Lyon ein, der bereits vor 814 und, wie Otto Gerhard Oexle herausgearbeitet hat<sup>25</sup>, unabhängig von Benedikt in seiner Diözese die späteren Forderungen der Aachener Reformsynoden

<sup>19</sup> W. WATTENBACH/W. LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, Heft 3: Die Karolinger vom Tode Karls des Großen bis zum Vertrag von Verdun, bearbeitet von H. LÖWE (1957), S. 307. Vgl. auch GEUENICH (wie Anm. 12), S. 81.

<sup>20</sup> SEMMLER (wie Anm. 17), S. 289, Anm. 226: „Die in der deutschsprachigen Literatur beliebte Bezeichnung Benedikts von Aniane als ‚Reichsabt‘ sollte man besser meiden. Der dem Reformator vom Kaiser erteilte Auftrag ... implizierte gerade *nicht* die Position und die Befugnisse eines ‚Oberabtes‘ oder ‚Generalabtes‘!“ Damit korrigiert Semmler seine früher selbst vertretene Auffassung von Benedikt als „Reichsabt“: J. SEMMLER, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816, ZKG 74 (1963), S. 59, 63, 65, 66, 71, 75, 79, 82 usw. Vgl. die Kritik an diesen Etikettierungen bereits bei GEUENICH (wie Anm. 12), S. 81.

<sup>21</sup> M. BUCHNER, Das Vizepapsttum des Abtes von St. Denis (1928), S. 151; vgl. dazu auch S. 60–65; GEUENICH (wie Anm. 12), S. 91.

<sup>22</sup> GEUENICH (wie Anm. 12), S. 88 Anm. 57–59.

<sup>23</sup> GEUENICH (wie Anm. 12), S. 90. Zu letzterem ausführlich E. BOSHOF, Erzbischof Agobard von Lyon (Kölner Historische Abhandlungen 17, 1969).

<sup>24</sup> JACOBSEN (wie Anm. 4).

<sup>25</sup> O.G. OEXLE, Forschungen zu monastischen und geistlichen Gemeinschaften im westfränkischen Bereich (Münstersche Mittelalter-Schriften 31, 1978), S. 146 ff.

vorweg verwirklicht hat? Sind, so ist schließlich zu fragen, Karls des Großen Bemühungen um die Reform von Mönchen und Kanonikern wirklich „gescheitert“, wie immer wieder behauptet wird<sup>26</sup>, oder sind sie – zugegebenermaßen mit neuen Impulsen – unter Ludwig dem Frommen fortgeführt und intensiviert worden?

Es dürfte deutlich geworden sein, daß der inzwischen von Josef Semmler bevorzugte Begriff der „karolingischen Klosterreform“ nicht nur weiter, sondern auch zutreffender ist. Er läßt zugleich die Antwort auf die Frage nach den Anteilen Benedikts und des Kaisers selbst am Reformwerk offen – eine Frage, die zum zweiten Kritikpunkt überleitet, dem Problem der Quellenkritik nämlich, und hier konkret zur Frage, inwieweit den überkommenen Quellen verlässliche Aussagen über die zentrale Rolle Benedikts, dann aber auch über Inhalt und Verlauf der sogenannten „anianischen Reform“ zu entnehmen sind.

## 2.

Neben den Kapitularien und Synodalbeschlüssen, denen wir zwar die offiziell erlassenen Vorschriften, kaum aber etwas über den Vorgang ihrer Entstehung und die personelle Urheberschaft entnehmen können, kommt der *Vita Benedicti Anianensis* des Ardo die weitaus größte Bedeutung zu. Freilich berichten uns auch Ermoldus Nigellus in seinem Lobgedicht auf den Kaiser, die *Vita Hludowici* des Astronomus und andere, auch zeitgenössische Quellen über die Reformen und ihre Widerstände im Reich, über die Synoden und ihre Beschlüsse, über die Reformer und ihr Verhältnis zum Kaiser usw.<sup>27</sup> Unser Bild von der „ersten benediktinischen Klosterreform“<sup>28</sup> ist aber bis zum Tod Benedikts 821 – das wird niemand bestreiten, der sich mit ihr beschäftigt hat, – durch die Aussagen der *Vita* des Ardo bestimmt, zu der die anderen genannten Quellen meist mehr oder weniger nur als Ergänzungen oder als Korrektiv herangezogen werden. Die Benediktsvita äußert sich am ausführlichsten und pointiertesten zur monastischen Reform.

Es ist wohl nicht übertrieben zu behaupten, daß unser Bild von der „anianischen Reform“ – hier sei der Begriff absichtlich noch einmal verwendet – ganz wesentlich

<sup>26</sup> Vgl. die kritische Stellungnahme bei OEXLE, *Forschungen* (wie Anm. 25), S. 148.

<sup>27</sup> (Ermoldus Nigellus), In Honorem Hludowici christianissimi Caesaris Augusti Ermoldi Nigelli exulis elegiaci carminis liber secundus, hg. von E. DÜMMLER, *MGH Poetae* 2 (1884), S. 38–41; Poème sur Louis le Pieux, hg. von E. FARAL, *Classiques de l'histoire de France au Moyen Age* 14 (1932), S. 88–96; Astronomus, *Vita Hludowici imperatoris*, hg. von G.H. PERTZ, *MGH SS* 2, S. 622. Sämtliche Quellen zur Reform und zu Benedikt von Aniane sind in den einschlägigen Beiträgen von Josef Semmler zitiert und diskutiert. Vgl. zuletzt DERS., *Benediktinische Reform* (wie Anm. 17).

<sup>28</sup> J. SEMMLER, *Benedictus II: Una regula – una consuetudo*, in: *Benedictine Culture 750–1050*, hg. von W. LOURDAUX und D. VERHELST (*Mediaevalia Lovanensia, Series I, Studia XI*, 1983), S. 1–49, hier S. 27.

vom Bericht der *Vita Benedicti Anianensis* bestimmt ist; denn sie ist es, die uns eine aquitanische Vorgeschichte der Reform präsentiert und eine Kontinuität vom Wirken Benedikts in Aquitanien und den dortigen Reformen zu den Aachener Reformen nach 814 suggeriert. Wie wäre es um unsere Kenntnis des Reformwerkes, seiner Ziele und seines Verlaufs bestellt, wenn es sie nicht gäbe? Oder anders gefragt: Wie würde unser Bild von der karolingischen Klosterreform aussehen, wenn etwa von Abt Helisachar, dem Kanzler des Kaisers und engsten Freund Benedikts, dem Ardo die Benediktsvita zur Prüfung übersandte, eine Vita überkommen wäre? Da auf diese und ähnliche Fragen keine Antwort zu erwarten ist, müssen wir mit den Quellen vorlieb nehmen, die uns überkommen sind. Aber wir sollten uns der Einseitigkeit der Quellenlage bewußt bleiben. Wenn Josef Semmler beispielsweise in einem neu erschienenen Beitrag zu diesem Thema bemerkt: „Was Benedikts Biographie ihrem Helden zuschreibt, rechnet Ermoldus Nigellus dem aquitanischen Unterkönig als Verdienst an“, so zielt das in diese Richtung.

Die Glaubwürdigkeit der Vita hängt aber nicht nur von der hagiographischen Tendenz des Anianer Mönchs Ardo ab, sondern auch von der Frage, die bislang offensichtlich noch nicht ernsthaft gestellt wurde: Ob nämlich die *Ardonis vita Benedicti abbatis Anianensis et Indensis*, so wie sie uns in der Waitz'schen MGH-Edition von 1887 vorliegt, wirklich als der authentische zeitgenössische Bericht des Ardo – und, was den am Ende angehängten Brief anbetrifft, der Indener Mönche – angesehen werden kann. Mein Schüler Walter Kettemann ist im Rahmen seiner Magisterarbeit\* auf dieses Problem aufmerksam geworden, da er in der Vita einige Ungereimtheiten und Unterschiede in der Darstellungsweise festgestellt hat, die zu der Vermutung Anlaß geben, sie sei sozusagen „nicht aus einem Guß“. Er bereitet eine quellenkritische Dissertation zu den Texten zur monastischen Reform vor, die mit dem Kloster Aniane in Verbindung stehen dürften<sup>17</sup>. In diesem Zusammenhang ist auch erstmals eine „kritische Übersetzung“ der Vita Benedikts zu erwarten. Da die gesamte Überlieferung der Vita, sei es nun in Handschriften oder in frühen Editionen, auf das Kloster Aniane zurückgeht und dort nur in Abschriften vom 12. Jahrhundert ab erhalten ist, erscheint es durchaus möglich, daß wir es mit einer Kompilation echter älterer und später hinzugefügter jüngerer Teile zu tun haben, die in

<sup>17</sup> SEMMLER, Benediktinische Reform (wie Anm. 17), S. 272 f.

\* W. KETTEMANN, Die Vita Benedicti abbatis Anianensis und ihr Verfasser. Untersuchungen zur Anianenser Überlieferung und zur Notitia de servitio monasteriorum (Freiburg i. Br. Magisterarbeit masch. 1990).

<sup>18</sup> W. KETTEMANN, Zur Überlieferung der monastischen Reform unter Ludwig dem Frommen. Quellenkritische Studien zu Geschichtsquellen aus dem Umkreis des Klosters Aniane, Duisburg (Phil. Diss.) voraussichtlich 1997. Gegenstand der Untersuchung sind außer der Vita unter anderem das *Chronicon Anianense* (*Chronicon Anianense*, in Verbindung mit dem *Chronicon Moissiacense*, hg. von G.H. PERTZ, MGH SS 1, S. 280–313), der *Sermo Ardonis* (*Sermo sancti Ardonis*, hg. von J. MABILLON, *Acta sanctorum ordinis s. Benedicti* 4/1 (1735), S. 214 f.) und die *Notitia de servitio monasteriorum* (wie Anm. 33).



Aniane, dem Kloster Benedikts und Ardos, nachträglich zusammengefügt worden sind. Die Konkurrenz zwischen Aniane und der septimanischen Nachbarabtei Gellone, auf die bereits Wilhelm Pückert 1899 nachdrücklich hingewiesen hat<sup>32</sup>, wäre ein mögliches Motiv und böte im ausgehenden 11. Jahrhundert den politischen Hintergrund, vor dem eine – möglicherweise auch zweckgerichtet tendenziöse – Hervorhebung der Bedeutung Anianes plausibel erscheinen könnte.

Die überlieferungskritischen Untersuchungen, die Kettemann demnächst vorlegen wird, scheinen auch bei einem anderen Kronzeugnis der Aachener Reform weiterzuführen: Die *Notitia de servitio monasteriorum*<sup>33</sup>, jene Klösterliste, die als Bestandteil der monastischen Gesetzgebung Ludwigs des Frommen interpretiert und stets als wichtiges Beweisstück dafür herangezogen wird, ob eine Kommunität zu den Reichsklöstern zu zählen ist, die von der Reform erfaßt wurden, könnte ebenfalls eine neue, der Überlieferungslage vielleicht besser gerecht werdende Interpretation erfahren. Das insgesamt 84 Klöster des Karolingerreichs umfassende Verzeichnis ist nämlich aus keiner mittelalterlichen Handschrift, sondern erst aus Drucken des 17. und 18. Jahrhunderts bekannt, die alle aus Saint-Gilles in der Camargue stammen. Diesen denkwürdigen Befund kannte bereits Emile Lesne 1920, maß ihm jedoch kaum Gewicht bei. Vielmehr unterstrich er die Glaubwürdigkeit des Textes nachdrücklich, indem er ihn als Bestandteil der Aachener Gesetzgebung vom Jahreswechsel 818/19 und als zentrales Dokument für die monastische Reform postulierte<sup>34</sup>. Lediglich der sogenannte „aquitansische Appendix“ mit 36 besonders privilegierten Klöstern Aquitaniens habe dem ursprünglichen Verzeichnis des Kaisers nicht angehört, sondern sei später, jedoch noch in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, hinzugefügt worden<sup>35</sup>. Ansonsten aber genießt die Liste volles Vertrauen – zumal nach ihrer Neuedition im ersten Band des *Corpus Consuetudinum Monasticarum* – als eine vom Kaiser 819 promulierte Erfassung der Reichsklöster, die für den Herrscher *dona et militia* (1. Klasse), die nur *dona* ohne *militia* (2. Klasse) gewährleisten müssen und die schließlich (in einer 3. Klasse) weder *dona* noch *militia*, sondern nur Gebete für das Heil des Kaisers, seiner Söhne und die Beständigkeit des Reiches darzubringen haben. Kassius Hallinger und nach ihm der Herausgeber der Neuedition Petrus Becker haben die Gründe, die Lesne dafür angeführt hat, daß einige wichtige Reichsklöster wie etwa Reichenau oder das „Musterkloster“ Inden fehlen, dahingehend zusammengefaßt, daß die Aufzählung der *Notitia* die von Benedikt konkret 818/19 zur *reformatio Anianensis* geführten Königsklöster erfaßt, während andere – etwa die bereits mit vergleichbaren Privilegien ausgestatteten, weil früher

<sup>32</sup> W. PÜCKERT, Aniane und Gellone. Diplomatisch-kritische Untersuchungen zur Geschichte der Reformen des Benediktinerordens im IX. und X. Jahrhundert (1899).

<sup>33</sup> *Notitia de servitio monasteriorum*, hg. von P. BECKER (*Corpus consuetudinum monasticarum* 1, 1963), S. 493–499.

<sup>34</sup> E. LESNE, Les ordonnances monastiques de Louis le Pieux et la *Notitia de servitio monasteriorum*, *Revue d'histoire de l'Église de France* 11 (1920), S. 321–338, besonders S. 323 und 337.

<sup>35</sup> LESNE (wie Anm. 34), S. 483–488.

reformierten – Klöster in ihr fehlen<sup>\*</sup>. Diese Zusammenstellung sei im übrigen, so glaubt man seit Lesne, Teil jener verlorenen *scedula*, die im 5. Kapitel des *Capitulare ecclesiasticum* von 819 angesprochen ist und als quasi abschließende Regelung der *causa monachorum* gilt<sup>†</sup>.

Es ist hier nicht möglich und sinnvoll, weitere Einzelheiten der Argumentation auszubreiten oder gar kritisch zu beleuchten<sup>‡</sup>. Die *Notitia* gilt spätestens seit der Neuedition im CCM, wo sie unter der Rubrik „Legislatio Aquisgranensis“ mit dem Datum 819 ediert wurde, als fester Bestandteil der Aachener Reformgesetzgebung<sup>§</sup>. Sie ist aber schon deshalb unter dem Gesichtspunkt der Überlieferungskritik neu zu beleuchten, weil sie in keinem der darin erwähnten Reichsklöster, die durch sie privilegiert wurden, irgendeinen Reflex hinterlassen hat. Schon Wilhelm Pückert hat vor 100 Jahren die Frage gestellt, warum denn „keines der zahlreichen Klöster, denen Ludwig seine Gnade erwiesen ... haben soll, uns irgendeine beachtenswerte Nachricht“ hinterlassen hat<sup>¶</sup>. Man dürfte doch mit einigem Recht erwarten, daß die kaiserliche Festlegung von 819 in den späteren Privilegierungen irgendeines der begünstigten Klöster erwähnt worden wäre.

Angesichts der problematischen Überlieferung dieses „Albums der Privilegierten“ (Lesne) im rund 1000 km von Aachen entfernten Septimanie ist wohl doch noch einmal kritisch zu fragen, wie zwingend die Rekonstruktion der monastischen Ge-

<sup>\*</sup> K. HALLINGER, Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und ihren Gegensätzen im Hochmittelalter 2 (Studia Anselmiana 23, 1951), S. 804–806, und danach P. BECKER in der Einleitung zur *Notitia* (wie Anm. 33), S. 487. HALLINGER verstand die Klöster der *Notitia* als „Arbeitsgebiet“ Benedikts (S. 406).

<sup>†</sup> *Capitulare ecclesiasticum* (818/19), hg. von A. BORETIUS, MGH Capit. 1 (1883), S. 276. Vgl. die Argumentation bei E. LESNE (wie Anm. 34), S. 321–338, besonders S. 322, und J. SEMMLER, Zur monastischen Gesetzgebung Ludwigs des Frommen (wie Anm. 13), hier S. 363.

<sup>‡</sup> Kritik wurde etwa geäußert bei C. DE CLERQ, La législation religieuse franque depuis l'avènement de Louis le Pieux jusqu'au fausses décrétales, Revue de droit canonique 4 (1954), S. 371–404, der die Datierung der *Notitia* auf 818/819 als „une pure hypothèse“ (S. 393) bezeichnet. O. ENGELS, Schutzgedanke und Landesherrschaft im östlichen Pyrenäenraum (9.–13. Jahrhundert) (1970), fordert (S. 61 Anm. 176) im Hinblick auf die bayerischen Klöster in der *Notitia* eine neue Überprüfung des gesamten Textes.

<sup>§</sup> Die *Legislatio Aquisgranensis* zur monastischen Reform umfaßte, folgt man der Edition im *Corpus Consuetudinum Monasticarum* 1 (1963), S. 421–582, mindestens fünf Texte, die noch heute erhalten sind: *Synodi primae Aquisgranensis decreta authentica* (816); *Synodi secundae Aquisgranensis decreta authentica* (817) (zu deren früheren Editionen als „Capitulare monasticum“ vgl. J. SEMMLER, Zur monastischen Gesetzgebung Ludwigs des Frommen (wie Anm. 13), bes. S. 312–316); *Notitia de servitio monasteriorum* (819); *Regula sancti Benedicti abbatis Anianensis sive Collectio capitularis* (818/819?); *Modus penitentiarum Benedicti abbatis Anianensis* (ante 821). Bei den übrigen dort publizierten Texten handelt es sich entweder um Exzerpte aus laufenden Synodalverhandlungen wie den *Statuta Murbacensis* oder um Stücke, die in handschriftlichem Zusammenhang mit den angeführten *Decreta authentica* oder der *Collectio capitularis* stehen.

<sup>¶</sup> W. PÜCKERT, Die sogenannte *Notitia* (*Constitutio Hludovici Pii*) *de servitio monasteriorum*, Berichte über die Verhandlungen der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Philologisch-Historische Klasse 42 (1890), S. 46–71, hier S. 52 f.

setzung von 819 ist, wie sie Emile Lesne 1920 vorgestellt und bis heute offensichtlich verbindlich festgelegt hat“.

Es sei nicht verschwiegen, daß damit auch in Frage gestellt ist, ob Ludwig der Fromme den reformierten Klöstern 819 tatsächlich generell das Privileg der freien Abtwahl *ex se ipsis* erteilt hat, ob es also wirklich so etwas wie ein kollektives Wahlprivileg für reformierte monastische Gemeinschaften“ gegeben hat. Vieles scheint dafür zu sprechen, daß die *Notitia* in dieser Form nie erlassen wurde, sondern daß es sich vielmehr möglicherweise um eine nicht verabschiedete Beschlussvorlage handelt, die in Septimanie später manipuliert und um einen Appendix ergänzt wurde“. Wenn die *Notitia* jedoch so nicht zur Aachener Reformgesetzgebung zu rechnen ist, ja überhaupt nicht als rechtserheblicher Text angesprochen werden kann, dann kommt der Aufarbeitung der Überlieferungsgeschichte, wie sie Walter Kettemann für Aniane auch zu weiteren Quellen in Angriff genommen hat, möglicherweise erhebliche Bedeutung für die Erforschung dieser monastischen Reform zu.

### 3.

Mit der Überlegung, ob eine kollektive Klosterprivilegierung in der Zeit Ludwigs des Frommen überhaupt denkbar ist, sind wir bereits beim dritten und letzten Punkt angelangt: der Frage nämlich nach dem Verhältnis von Norm und Wirklichkeit, von kaiserlicher Reformgesetzgebung und synodalen Beschlüssen einerseits und deren tatsächlicher Durchführung und Befolgung in den monastischen und geistlichen Kommunitäten, aber auch durch die Äbte und Bischöfe im Reich andererseits“. Eine Verkündung der *Notitia* erscheint ebenso wie die eines Verzeichnisses von Klöstern mit der *licentia ... ex se ipsis sibi eligendi abbates* schon deshalb unwahrscheinlich, weil die Ausstellung eines Kollektivprivilegs ansonsten in der Karolinger-

<sup>1</sup> LESNE (wie Anm. 34).

<sup>2</sup> So SEMMLER, *Benediktinische Reform* (wie Anm. 17), S. 292, der unter Hinweis auf das *Capitulare ecclesiasticum* feststellt: „818/19 erteilte er (Ludwig der Fromme) allen reformierten benediktinischen Gemeinschaften die *ex se ipsis eligendi licentia*“.

<sup>3</sup> Diese Auffassung deutete Kettemann bereits in seiner Magisterarbeit (wie Anm. 30) an; sie wird nun in der in Vorbereitung befindlichen Dissertation (wie Anm. 31) neben anderen Interpretationsmöglichkeiten dargelegt.

<sup>4</sup> Vgl. zu dieser Problematik auch D. GEUENICH, *Zur Stellung und Wahl des Abtes in der Karolingerzeit*, in: *Person und Gemeinschaft im Mittelalter*. FS für Karl Schmid, hg. von G. ALTHOFF u.a. (1988), S. 171–186, und bezüglich der Norm und Wirklichkeit in den Frauenklöstern und -stiften demnächst T. SCHILP, *Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im Frühmittelalter*. Die *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis 816*. (Habilitationsschrift Duisburg 1994; erscheint als ‚Veröffentlichung des Max Planck-Instituts für Geschichte‘).

zeit unbekannt ist“. Die Herrschaftspraxis Ludwigs des Frommen zeigt aber auch, daß der Kaiser nicht bereit war, seinen Handlungsspielraum und seine Verfügungsgewalt über die Klöster des Reiches einengen zu lassen. Schon im Interesse einer souveränen Reichspolitik konnte er, wie zuvor auch sein Vater, gar nicht bereit sein, solche ihn bindende Privilegienverzeichnisse zu verkünden. Denn auf das Instrument der Hofkapelle vermochte er genausowenig wie sein Vater verzichten, und als wirtschaftliche Basis kamen für die Mitglieder der Kapelle und alle sonstigen verdienten Getreuen nur die Reichsabteien in Frage. Josef Fleckenstein hat deutlich herausgearbeitet, daß die Tendenz unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen immer mehr dahin ging, die Mitglieder der Hofkapelle mit Abtsstühlen statt wie früher mit Bischofssitzen zu entlohnen“. Und da die Reformen um Benedikt von Aniane allesamt als Äbte mehrere, manchmal bis zu sieben Klöster gleichzeitig leiteten“, dürfte der Kontrast zwischen der Norm der *licentia ex se ipsis sibi eligendi abbates* und der Wirklichkeit gerade unter den Reformäbten am deutlichsten hervortreten. Daß Helisachar, der engste Vertraute Benedikts, ebenso wie Hilduin von Saint-Denis, Fridugis von Tours, Einhard von Seligenstadt, Apollinarius von Flavigny, Sigulf von Ferrières, Smaragd von Saint-Mihiel und viele andere Äbte aus dem Kreis der Reformen ihre Klöster vom Kaiser erhielten und nicht aus den jeweiligen Konventen in freier Wahl hervorgingen, wurde bereits an anderer Stelle ausführlich dargelegt“. Auch daß kaum einer von ihnen selbst dem Mönchsstand angehörte“, für dessen Reform sie kämpften, daß sie also nicht einmal als regulare Äbte ihren rund 30 berühmten Klöstern vorstanden, wirft ein merkwürdiges Licht auf diese Reformen, die gleichwohl

“ Emile Lesne hatte die rekonstruierte Wahlrechtsliste und die *Notitia* als Kollektivprivilegien klassifiziert, welche die Ausstellung jeweils eigener Privilegierungsurkunden für die in den Listen genannten Klöster überflüssig gemacht hätten, vgl. DERS., *La propriété ecclésiastique et les droits régaliens à l'époque carolingienne 2: Le droit du roi sur les églises et les biens d'église VIIIe-Xe siècle* (Histoire de la propriété ecclésiastique 2/2, 1926), S. 418 mit Anm. 3; DERS., (wie Anm. 34), S. 323 und 326. Dagegen wollte bereits H. LÉVY-BRUHL, *Les élections abbatiales en France, 1: Epoque franque* (1913), S. 36, in dem „privilege collectif“ kein generelles Wahlprivileg erkennen, sondern nur eine gleichzeitige Verleihung mehrerer Urkunden. – Herr Kollege Gerhard Schmitz (Tübingen/München) bestätigte in einem Gespräch am Rande des Symposiums, daß Kollektivprivilegien im Sinne Lesnes für die Zeit Ludwigs des Frommen undenkbar seien.

“ J. FLECKENSTEIN, *Die Hofkapelle der deutschen Könige 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle* (Schriften der MGH 16/1, 1959), S. 103–106.

“ Einzelnachweis bei GEUENICH, *Zur Stellung und Wahl des Abtes* (wie Anm. 44), S. 176–182.

“ GEUENICH (wie Anm. 47).

“ Helisachar wird in Quellen als *presbyter et abbas* (*Annales regni Francorum*, hg. von F. KURZE MGH SS rer. Germ. 6, S. 172) und als *amicus ... canonicorum* (*Ardonis vita Benedicti* (wie Anm. 16), S. 220) angesprochen; ob Hilduin Mönch war, ist den Quellen nicht zu entnehmen. Fridugis, der wie sein Lehrer Alkuin vermutlich in England zum Diakon geweiht worden war, gehörte nicht dem Mönchsstand an; Einhard war weder Mönch noch Kleriker; Sigulf wurde erst am Ende seines Lebens Mönch. Vgl. grundsätzlich dazu GEUENICH, *Zur Stellung und Wahl des Abtes* (wie Anm. 44), S. 176–178, und zuletzt F.J. FELTEN, *Die Bedeutung der Benediktiner im frühmittelalterlichen Rheinland*, Teil 1, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 56 (1992), S. 21–58, bes. S. 33.

als kaiserliche *missi* mit der Kontrolle der Durchführung der Reformgesetzgebung – und damit gegebenenfalls auch des Wahlprivilegs – in den Klöstern des Reiches betraut waren.

Verständlich wird allerdings angesichts solcher „Politiker“ auf den Abtsstühlen der Versuch, die *mensa monachorum* dem Zugriff der nicht regularen Äbte zu entziehen, um die Lebensgrundlagen der Mönchskonvente nicht zu gefährden, sondern auf Dauer zu sichern<sup>50</sup>. Dies ist eine Regelung, die tatsächlich den Bedürfnissen der wirtschaftlich in Not geratenen Kommunitäten Rechnung trägt.

Daß die strikte Trennung von Mönchen und Kanonikern, Nonnen und Kanonissen ein weiteres zentrales Anliegen der Reformen war, ist hinreichend bekannt<sup>51</sup>. Das Beispiel der Abtei Saint-Denis, wo sich der Konvent, durch Benedikt von Aniane und Arnulf von Noirmoutier vor die Entscheidung gestellt, spaltete und sich der größere Teil gegen die Verpflichtungen der Benediktinerregel aussprach, um als Kanonikergemeinschaft leben zu können, ist bemerkenswert, – vor allem, weil die regeltreue Minderheit 817 das Kloster verlassen und in eine Zelle der Abtei nordwestlich von Saint-Denis ausweichen mußte<sup>52</sup>. Daß diese später als Unrecht bezeichnete und wieder rückgängig gemachte Vertreibung mit Zustimmung Benedikts und Arnulfs geschah, läßt Zweifel an der gängigen Meinung aufkommen, daß das Leben nach der Benediktinerregel grundsätzlich höher eingeschätzt worden sei als das Ideal der *vita apostolica* der Kanonikergemeinschaften. Auch die Mitglieder des Konvents des berühmten Martinsklosters in Tours werden 816 als *clerici* und nicht wie früher als *monachi* bezeichnet, was nach Otto Gerhard Oexle als Hinweis darauf gelten kann, „daß in der Reformgesetzgebung von 816 die Kanoniker im Rang keineswegs unter den Mönchen eingeordnet werden“<sup>53</sup>.

In den Quellen des 9. Jahrhunderts findet die Geringschätzung der Kanoniker und Kanonissen gegenüber dem benediktinischen Mönchtum kaum eine Stütze. Auch in den reichsweiten Gebetsverbrüderungen des benediktinischen Mönchtums

<sup>50</sup> Ardonis vita Benedicti (wie Anm. 16) S. 218. Zur Trennung der *mensa abbatum* von der *mensa monachorum* vgl. J. SEMMLER, Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung, ZKG 71 (1960), S. 56; LESNE (wie Anm. 34), S. 331.

<sup>51</sup> Institutio canonicorum Aquisgranensis; Institutio sanctimonialium Aquisgranensis; Hludowici imperatoris epistolae ad archiepiscopos missae, MGH Concilia 2/1, S. 213, 394, 401, 447, 458–464. Vgl. dazu SEMMLER, Benedictus II (wie Anm. 28), S. 13 ff. und S. 47 f.; FELTEN (wie Anm. 49), S. 41 ff.

<sup>52</sup> Vgl. dazu OEXLE, Forschungen (wie Anm. 25), S. 112–119 (mit Quellen und Literatur); GEUENICH, Gebetsgedenken (wie Anm. 12), S. 92; J. SEMMLER, Saint-Denis: Von der bischöflichen Coemeterialbasilika zur königlichen Benediktinerabtei, in: La Neustrie. Les pays au nord de la Loire de 650 à 850, hg. von H. ATSMAN, Bd. 2 (Beihefte der Francia 16/2, 1989), S. 75–123, S. 107 ff.; FELTEN (wie Anm. 49), S. 47 f.

<sup>53</sup> OEXLE, Forschungen (wie Anm. 25), S. 133. Vgl. jetzt auch FELTEN (wie Anm. 49), S. 48 f. und zuletzt O.G. OEXLE, Les moines d'Occident et la vie politique et sociale dans le haut moyen âge, Le monachisme à Byzance et en Occident du VIII<sup>e</sup> au X<sup>e</sup> siècle, Revue Bénédictine 103 (1993), S. 255–272.

sind die Kanonikergemeinschaften ebenso wie die Nonnenklöster und Kanonissenstifte keineswegs ausgegrenzt“. Zu Recht hat Josef Semmler der von Konrad Beyerle vertretenen Auffassung widersprochen, Benedikt habe die Gebetsverbrüderung zur „Stärkung des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit“ der reformierten Benediktinerklöster eingesetzt“. Das monastische Gebetsgedenken – etwa auf der Reichenau, in St. Gallen, Pfäfers oder im Frauenkloster Remiremont<sup>54</sup> – war weder exklusiv für regulare Gemeinschaften, noch zeigen sich in den Verbrüderungsbeziehungen Ansätze zu einer „Verbandsbildung“, zu einem Versuch, nur „formgleiche Gemeinschaften aufs engste zusammen[zuführen]“<sup>55</sup>. Benedikt war nicht der Initiator der karolingerzeitlichen Verbrüderungsbewegung wie er auch nicht der Initiator der karolingischen Klosterreform war, und die Verbrüderungsbücher spiegeln auch nicht exklusiv die Welt der von der benediktinischen Reform erfaßten *monasteria*<sup>56</sup>.

Daraus aber darf nicht gefolgert werden, Benedikt habe „dem Gebets- und Totenbund nur geringe Beachtung“ geschenkt“, er habe „die verbindende Kraft der Gebetsverbrüderung zwischen den reformierten *Monasteria*“, wie er sie bereits in

<sup>54</sup> Vgl. die *capitula*, das „Inhaltsverzeichnis“, des 824 angelegten, aber ältere Gedenklisten enthaltenden Reichenauer Verbrüderungsbuches: Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, hg. von J. AUTENRIETH u.a., (MGH Libri memoriales et necrologia NS 1 (1978), pag. 4), das auch die Domkanoniker der *civitates* Konstanz, Basel, Straßburg und Metz berücksichtigt. Eingang in das Gedenken der Reichenauer Mönche haben aber auch Kanonikergemeinschaften aus Lyon (pag. 94–96), Frauengemeinschaften aus Faremoutier und Zürich (pag. 2 bzw. 8), Priester und Laien (vgl. die *Nomina amicorum viventium* pag. 98 ff.) gefunden. Frauen-, Priester- und Kanonikergemeinschaften fehlen auch nicht in den Gedenkbüchern von St. Gallen (*Subsidia Sangallensia* 1: Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen, hg. von M.BORGOLTE u.a. (St. Galler Kultur und Geschichte 16, 1986), S. 127: Kanoniker von Schönenwerth, S. 133: Kanoniker aus Lyon, S. 134: Priester aus dem Hegau, S. 135: Frauengemeinschaft aus Straßburg usw.) und Pfäfers (*Liber Viventium Fabariensis* 1: Faksimile-Edition, hg. von A. BRUCKNER, H.R. SENNHAUSER, F. PERRET (1973), pag. 30 f.: Konstanz, pag. 42: Biasca).

<sup>55</sup> M. ROTHENHÄUSLER/K. BEYERLE, Die Regel des hl. Benedikt, das Gesetz des Inselklosters und seine Verwirklichung, in: Die Kultur der Abtei Reichenau 1 (1925), S. 291; SEMMLER, Benediktinische Reform (wie Anm. 17), S. 289. Wenn Semmler allerdings feststellt, daß „der Reformabt aus Septimanie dem Gebets- und Totenbund nur geringe Beachtung“ geschenkt habe (a.a.O.) und daß „von Gebetsverbrüderungen und gegenseitigem Totengedenken innerhalb des Kreises der aquitanischen Benediktinerklöster ... kaum etwas bekannt“ sei, so widerspricht das der zuvor (a.a.O. S. 268 unter Hinweis auf GEUENICH, Gebetsgedenken (wie Anm. 12), S. 81 ff.) getroffenen Feststellung, „daß diese benediktinischen Gemeinschaften eine Gebetsverbrüderung verband“. Vgl. zu diesem Widerspruch bereits K. SCHMID, Auf dem Weg zur Erschließung des Gedenkbuchs von Remiremont, in: FS für Eduard Hlawitschka, hg. von K.R. SCHNITH/R. PAULER (Münchener Historische Studien, Abt. Mittelalterliche Geschichte, 5, 1993), S. 85 Anm. 116.

<sup>56</sup> Vgl. Anm. 54. Zum *Liber memorialis* von Remiremont, hg. von E. HLAWITSCHKA, K. SCHMID und G. TELLENBACH, MGH Libri memoriales 1 (1970); zuletzt SCHMID (wie Anm. 55), S. 59–96.

<sup>57</sup> SEMMLER, Benediktinische Reform (wie Anm. 17), S. 284.

<sup>58</sup> SEMMLER, Benediktinische Reform (wie Anm. 17), S. 290 f.

<sup>59</sup> Zitat siehe Anm. 55.

Aquitanien geschätzt hatte, „im weiten Frankenreich“ vernachlässigt<sup>60</sup>. Er hat sich vielmehr, wie an anderer Stelle gezeigt werden konnte<sup>61</sup>, nach 814 in das Gebetsgedenken der Mönche von St. Gallen und Reichenau ebenso aufnehmen lassen wie in das der Nonnen von Remiremont, und zwar sowohl gemeinsam mit anderen Reformern wie Helisachar und Einhard<sup>62</sup> als auch mit dem Maursmünsterer Konvent als dessen Abt<sup>63</sup> wie schließlich als Abt von Inden<sup>64</sup>.

Daß Benedikt im Verzeichnis der lebenden Freunde der Reichenauer Mönche fehlt, wo in eindrucksvoller Weise sämtliche Reformäbte um Ludwig den Frommen einen Ehrenplatz gefunden haben<sup>65</sup>, liegt allein daran, daß er zum Zeitpunkt der>Listenerstellung schon nicht mehr zu den Lebenden gehörte. Bekanntlich ist er am 11. Februar 821, also kurz vor der Zusammenstellung dieser Gedenkliste der lebenden Freunde, gestorben, – nicht ohne vorher seinen alten Freund, Erzbischof Nebridius von Narbonne, vom Totenlager aus in einem Abschiedsbrief flehentlich um soviel Gebetsgedenken wie möglich zu bitten. Nebridius solle doch nicht nur selbst, so bedrängt ihn Benedikt, den Tod vor Augen, für ihn beten, sondern auch alle Klöster, in die auch immer er diese Bitte um Gebetsgedenken übermitteln könne, die *familiares* und *amici* bitten, nicht aufzuhören, für ihn so viele Psalmen und Messen wie möglich zu verrichten<sup>66</sup>.

<sup>60</sup> SEMMLER, Das Erbe (wie Anm. 12), S. 66 mit Anm. 20a.

<sup>61</sup> GEUENICH, Gebetsgedenken (wie Anm. 12). Es ist ein Mißverständnis, wenn SEMMLER, Benediktinische Reform (wie Anm. 17), S. 279, Anm. 168, meint, Benedikt sei „von einer der Anlehände des Gedenkbuchs der Abtei Reichenau als Mitglied des Konvents Maursmünster ... unter den bereits Verstorbenen“ eingetragen worden. Vielmehr handelt es sich um die Abschrift (!) einer kurz nach 814 zusammengestellten, aktuellen Maursmünsterer Konventsliste, die von *Benedictus abba* angeführt wird und aller Wahrscheinlichkeit nach auch auf seine Veranlassung hin auf die Reichenau übersandt worden ist. Wir kennen also – entgegen Semmler (a.a.O. S. 280 mit Anm. 173) – die Namen seiner Maursmünsterer Mitbrüder! Auch bei der Bewertung der Einträge im Liber memorialis von Remiremont (s. unten Anm. 64) ist zunächst die Frage der Vorlagen für die „nach der Mitte des 9. Jahrhunderts“ abschriftlich (!) vorgenommenen Eintragungen zu beantworten.

<sup>62</sup> Im älteren St. Galler Verbrüderungsbuch (*Subsidia Sangallensia* 1, wie Anm. 54), S. 111: A fol. 11' (ad hoc-Eintrag).

<sup>63</sup> Im Reichenauer Verbrüderungsbuch (Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, wie Anm. 54), pag. 82 (vgl. dazu oben Anm. 61).

<sup>64</sup> Im Liber memorialis von Remiremont (wie Anm. 56), fol. 8' B 1 (Indener Liste) und fol. 43' B 2 (Necrologeintrag).

<sup>65</sup> Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 54), pag. 98 C1,2. Dazu ausführlich GEUENICH, Gebetsgedenken (wie Anm. 12), S. 88 ff.; anders SEMMLER, Das Erbe (wie Anm. 12), S. 66.

<sup>66</sup> Ardonis vita Benedicti (wie Anm. 16) S. 220: *Eia, vir Dei, pareat modo karitas ac dilectio seu benivolentia, qua semper modo, in quantum potes, sive per temet ipsum seu familiares et amicos necnon per omnia monasteria, ubicumque transmittere potueris, ut orationibus tam in psalmis quam in missis pro me ad Dominum fundere non cessent, quia modo valde necessarium mihi est.*